

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/5060

Gesetz zur Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/5060 – unverändert zuzustimmen.

22. 11. 2018

Der Berichterstatter:

Dr. Rainer Podeswa

Der Vorsitzende:

Dr. Bernd Grimmer

Bericht

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft behandelt in seiner 19. Sitzung am 22. November 2018 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze –, Drucksache 16/5060.

Allgemeine Aussprache

Der Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft führt aus, die UVP-Richtlinie der Europäischen Union, die seit dem Jahr 1985 bestehe, stelle ein wichtiges Instrument der Umweltvorsorge in der Europäischen Union dar. Seit Inkrafttreten der Richtlinie habe sie immer wieder angepasst werden müssen; dies habe eine entsprechende Anpassung der Bundes- und Landesgesetze nach sich gezogen.

Der hier diskutierte Gesetzentwurf diene der Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben der im Jahr 2014 erlassenen UVP-Änderungsrichtlinie und stelle eine 1 : 1-Umsetzung von EU-Recht dar. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes falle in Bezug auf die UVP-Änderungsrichtlinie allerdings gering aus; ein Großteil werde auf bundesgesetzlicher Ebene geregelt.

Als interessant erachte er, dass das wichtige Umweltschutzgut Fläche erstmalig in den Katalog der Schutzgüter aufgenommen werde. Ebenfalls würden künftig die Themen Klimaschutz sowie Klimaanpassung bei der Zulassung von Vorhaben be-

rücksichtigt, und dem Aspekt der Ressourcenschonung werde verstärkt Rechnung getragen. Vorhabenträger erhielten des Weiteren die Möglichkeit, freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE merkt an, er begrüße den Gesetzentwurf insgesamt, insbesondere auch die Aufnahme des Schutzguts Fläche in den Katalog der Schutzgüter. Bei einer Beurteilung eines Vorhabens erhalte dieser Aspekt dadurch eine andere Gewichtung.

Zur Information und Einbindung der Öffentlichkeit sollten künftig verstärkt elektronische Instrumente eingesetzt werden. Ziel sei auch die Erhöhung der Transparenz. Dies erachte er als eine positive Entwicklung.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, er halte die UVP-Richtlinie für eine notwendige und sinnvolle Richtlinie, die sich bewährt habe. Eine sinnvolle Änderung im Zeitalter der Digitalisierung betreffe die Nutzung elektronischer Medien zur Verbesserung der Kommunikation; beispielsweise könnten Anträge ins Netz gestellt werden und stünden damit der Öffentlichkeit zur Verfügung. Seine Fraktion stimme dem Gesetzentwurf daher zu.

Es sei ein länderübergreifendes UVP-Portal eingerichtet worden. Er frage das Ministerium, warum beim Land für die Einrichtung und den Betrieb dieses Portals Kosten in Höhe von 80 000 € im Jahr anfielen. Dieser Wert erscheine ihm zu hoch, da sich ja neben Baden-Württemberg nahezu sämtliche Länder an dem Portal beteiligten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD legt dar, um die Gesetzesänderungen beurteilen zu können, habe er sich zunächst mit dem Gesetz beschäftigt, was es vorschreibe und welchen Nutzen es für die Durchführung von Projekten biete. Im Ergebnis könne festgestellt werden, dass das Gesetz einen Werkzeugkasten zur Verhinderung von Infrastrukturmaßnahmen darstelle. Den Ämtern werde die Möglichkeit gegeben, missliebige Projekte ohne Schwierigkeiten durch entsprechende Auflagen oder andere Maßnahmen in die Länge zu ziehen.

Die AfD-Fraktion lehne das Gesetz insgesamt und somit auch den hier diskutierten Gesetzentwurf zur Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze ab.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD bringt vor, es handle sich bei dem Gesetzentwurf um eine notwendige Anpassung an das EU-Recht. Sie erachte jedoch die Details für interessant, beispielsweise die schon genannte Aufnahme des neuen Schutzguts Fläche in den Katalog der Schutzgüter. Vor dem Hintergrund, dass sich schon die Beurteilung, wie in der Praxis mit dem Schutzgut Boden umzugehen sei, als schwierig darstelle, interessiere sie, wie die Kriterien für das Schutzgut Fläche künftig aussehen würden und wie auf dieses Schutzgut in der Diskussion und in der Abwägung eingegangen werde.

Interessant finde sie ebenfalls die künftige Berücksichtigung der Themen Klimaschutz und Klimaanpassung sowie des Themas Energieeffizienz bei der Durchführung einer UVP. Unternehmen könnten beispielsweise durch Energieeffizienzmaßnahmen 30 % ihres Energieverbrauchs einsparen. Daher könne die Berücksichtigung der Energieeffizienz gerade bei großen Vorhaben eine wichtige Rolle spielen. Auch die Berücksichtigung von Unfall- und Katastrophenrisiken halte sie für einen spannenden Aspekt.

Sie frage die Landesregierung, wie diese die Aussage im Gesetzentwurf bewerte, dass auf Bundesebene von einer Kosteneinsparung von ca. 10 Millionen € für die Wirtschaft im Bereich der Zulassungsverfahren ausgegangen werde.

Des Weiteren erkundige sie sich, wie tragfähig das UVP-Portal in Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit sein werde.

Eine Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP bemerkt, im Hinblick auf die von ihrer Vorrednerin genannten Themen interessiere sie, ob sichergestellt sei, dass diese Themen nicht auch schon an anderer Stelle geregelt seien.

Sie vermute, dass die erhofften Einsparungen daher rührten, dass Vorgänge künftig vermehrt digital bearbeitet werden könnten.

Es seien im Rahmen der Anhörung von Verbänden und Institutionen nur wenige Stellungnahmen eingegangen. Der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg (ISTE) habe jedoch den Vorschlag gemacht, die Zuständigkeiten auf die Ebene der unteren Landesbehörden zu verlagern. Sie frage, warum die Landesregierung zu dem Schluss gekommen sei, diesen Vorschlag nicht aufzugreifen.

Ein Ministerialrat des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft trägt vor, bei den Kosten für das UVP-Portal in Höhe von 80 000 € im Jahr handle es sich nicht nur um die Kosten der Homepage, sondern es seien auch die Kosten für die Entwicklung dieses neuen Verfahrens, für das Hosting sowie für das benötigte Personal enthalten. Die Daten würden von Mitarbeitern der Landratsämter, der Bürgermeisterämter sowie der Regierungspräsidien eingepflegt. Er erachte die Kosten im Gesamtkontext daher nicht als sonderlich hoch.

Die Kosteneinsparungen für die Wirtschaft seien durch eine Erhebung, an der sich auch ein wissenschaftliches Institut beteiligt habe, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des Bundes ermittelt worden. Das Ergebnis dieser Erhebung laute, dass die Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu einer Vereinfachung dieses Gesetzes geführt habe. Es sei übersichtlicher gestaltet und für die Anwender besser zu handhaben. Dadurch könnten Einsparungen in Höhe von 10 Millionen € im Jahr für die Wirtschaft erzielt werden.

Es müsse jedoch gesehen werden, dass sich dieser Wert auf die Wirtschaft bundesweit beziehe. Welcher Anteil davon auf Baden-Württemberg entfalle, könne nur schwer berechnet werden, es handle sich allerdings nicht um einen sehr großen Betrag. Daher habe sich das Land darauf verständigt, zu sagen, dass es durch das Gesetzgebungsverfahren keine Mehrbelastung für die Wirtschaft geben werde. Dies sei auch der Konsens der Wirtschaftsverbände in ihren Stellungnahmen.

Das UVP-Portal sei eingerichtet worden, um die Öffentlichkeit elektronisch an zentraler Stelle zu unterrichten. Parallel dazu erfolge eine klassische Öffentlichkeitsbeteiligung über die üblichen Veröffentlichungsblätter. Diese doppelte Bekanntmachung sei eine Vorgabe des Bundes, da dort die Meinung vorherrsche, die elektronische Kommunikation sei noch nicht so weit verbreitet, dass sie allein ausreiche, um die Öffentlichkeit zu informieren. Seines Erachtens werde der Bundesgesetzgeber in einigen Jahren zu dem Schluss kommen, dass eine Information über elektronische Medien ausreiche.

Der Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft teilt mit, das Instrument der UVP habe sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten in Baden-Württemberg, Deutschland und den EU-Mitgliedsstaaten insgesamt bewährt. Die Bürger hätten zunehmend Interesse daran, wie sich bestimmte Projekte auf die Umwelt auswirkten. Auch innerhalb des Umwelt- und Naturschutzes könnten teilweise Zielkonflikte auftreten. Im Rahmen einer UVP würden diese Zielkonflikte dargestellt und bei der Bewertung von Varianten mit berücksichtigt.

Die UVP sowie das UVPG ersetzen keine Fachgesetze. Auch wenn das Ergebnis einer UVP laute, das geprüfte Projekt sei nicht besonders umweltverträglich, bedeute dies nicht, dass das Projekt anschließend nicht realisiert werde. Es gehe darum, ein transparentes Verfahren zu schaffen, verschiedene Varianten gegeneinander zu prüfen und zu bewerten sowie die Öffentlichkeit zu informieren.

Der Ministerialrat ergänzt, das hier diskutierte Gesetzgebungsverfahren diene allein der Umsetzung von EU-Recht. Es seien keine Änderungen bzw. Regelungen vorgesehen, die für die Umsetzung der UVP-Richtlinie nicht erforderlich seien. Einige Verbände hätten Vorschläge und Anregungen eingebracht, beispielsweise die Verlagerung von Zuständigkeiten von der mittleren auf die untere Ebene. Diese Vorschläge und Anregungen würden im Rahmen künftiger Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Der Abgeordnete der Fraktion AfD merkt an, der Staatssekretär habe ausgesagt, die Öffentlichkeit interessiere, ob ein Projekt umweltverträglich sei oder nicht. Dies

könne er nachvollziehen. Er verstehe jedoch nicht, warum das Schutzgut Fläche in das Gesetz hineingenommen werde, bei einer geplanten Errichtung von Windkraftanlagen jedoch erst dann eine UVP durchgeführt werden müsse, wenn es sich um den Bau von Windparks mit 20 oder mehr Windkraftanlagen handle. Beim Thema Windkraft gebe es ein erhebliches Interesse in der Bevölkerung, ob die Anlagen umweltverträglich seien oder nicht. Seines Erachtens würden Vorhaben, die gewünscht seien, durch das Gesetz protegirt, während andere Projekte ausgebremst würden.

Der Ministerialrat erwidert, das Thema UVP-Pflicht sei nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Die UVP-Pflicht bei Windkraftanlagen sei bundesrechtlich in der Anlage zum UVPG geregelt. Es gebe dort mehrere Abstufungen. Projekte, die 20 Windkraftanlagen und mehr einschlossen, seien zwingend UVP-pflichtig. Diese Prüfung werde auch durch EU-Recht vorgegeben. Das heiÙe jedoch nicht, dass Projekte mit weniger als 20 Windkraftanlagen nicht der UVP unterlägen. Bei Vorhaben, die die Errichtung und den Bau von mindestens drei Windkraftanlagen einschlossen, sei eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Wenn das Ergebnis dieser Vorprüfung laute, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten seien, könnten in der Folge auch diese Projekte gegebenenfalls UVP-pflichtig sein.

Abstimmung

Der Ausschuss beschließt, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/5060 zuzustimmen.

28. 11. 2018

Dr. Podeswa